



3.9 Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381) und des § 21 der Friedhofssatzung der Inselgemeinde Juist vom 21.12.2007 hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 28.02.2008 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Dünenfriedhofs, der Friedhofskapelle und für die Leichenhalle, sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührentarif

- (1) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtungen bzw. der erbrachten Leistung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haften diese Personen als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht und -schuld entsteht mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Inanspruchnahme einer Wahlgrabstätte beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht an Ihr begründet oder verlängert wird (Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts).
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung einer Grabstätte wird bereits bei der Begründung des Nutzungsrechts und bei Wahlgrabstätten auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

§ 5 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig und zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Die Gebühr für die allgemeine Pflege der Friedhofsanlage wird für das jeweilige Jahr der zulässigen Nutzung fällig.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Juist über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20. Dezember 1994, in der Fassung des 1. Nachtrages vom 11.05.1999, sowie die Satzung vom 21.12.2007 außer Kraft.

Juist, den 04.03.2008

Inselgemeinde Juist

Wederhake
(Bürgermeister)

Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Juist

I.

Für Grabstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Je Reihengrabstelle	523,68 €
Je Wahlgrabstelle	785,52 €
Je Urnenreihengrabstelle	403,23 €
Je Urnenwahlgrabstelle	604,85 €
Je Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	403,23 €

II.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf des bisherigen Rechtes einer Wahlgrabstelle bzw. Urnenwahlgrabstelle ist die Gebühr in der vorgenannten Höhe zu entrichten.

Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes vor Ablauf des bisherigen Rechtes aus Anlass einer Beisetzung beträgt die Gebühr pro Jahr 20,95 € je Grabstelle.

III.

Für die Aufbahrung einer Leiche in der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

1. für den ersten Tag	143,43 €
2. für jeden weiteren Tag	35,86 €

Für die Benutzung der Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1. für den ersten Tag	21,00 €
2. für jeden weiteren Tag	13,65 €

IV.

Für das Schaufeln eines Grabes auf dem Dünenfriedhof werden folgende Gebühren erhoben:

1. für einen Erwachsenen oder ein Kind nach Vollendung des 5. Lebensjahres	197,46 €
2. für ein Kind vor Vollendung des 5. Lebensjahres	157,96 €
3. für eine Urne	118,47 €

V.

Für das Schaufeln eines Grabes auf dem Dorffriedhof werden folgende Gebühren erhoben:

1. für einen Erwachsenen oder ein Kind nach Vollendung des 5. Lebensjahres	256,69 €
2. für ein Kind vor Vollendung des 5. Lebensjahres	205,35 €
3. für eine Urne	154,02 €

VI.

Für die Prüfung der Entwürfe und die Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen wird eine Verwaltungsgebühr von 73,23 € erhoben.

VII.

Für die Benutzung des Leichenwagens wird pro Sterbefall eine Gebühr in Höhe von 67,55 € erhoben.

VIII.

Für die allgemeine Pflege der Friedhofsanlagen werden für jedes Jahr der zulässigen Nutzung pro Grabstelle Gebühren in Höhe von 20,84 €

IX.

Für die Grabeinebnung auf dem Dünenfriedhof wird pro Grabstelle eine Gebühr in Höhe von 277,42 € erhoben.

Juist, den 04.03.2008

Inselgemeinde Juist

Wederhake
(Bürgermeister)